

## Bürgergeld

### Von „Hartz IV“ zum „Bürgergeld“

Das „Bürgergeld“ soll nach dem Willen von SPD, Grünen und FDP ab dem kommenden Jahr (1. Januar 2023) „Hartz IV“ als Grundsicherung und unterstes soziales Netz ablösen. Das Bundeskabinett hat das „Bürgergeld“ bereits beschlossen. Ebenso der Deutsche Bundestag. Im Bundesrat hat das „Bürgergeld“ keine Mehrheit gefunden, so dass sich nun der „Vermittlungsausschuss“ damit befasst.

Geplant ist, dass das „Bürgergeld“ ab dem nächsten Jahr die staatliche Unterstützungsleistung für derzeit rund fünf Millionen Leistungsbezieher sein soll. Mit der Umstellung von „Hartz IV“ auf das neue „Bürgergeld“ wären laut Arbeitsministerium Mehrkosten in Höhe von rund 4,8 Milliarden Euro im Jahr 2023 verbunden. Diese würden auf 5,9 Milliarden Euro im Jahr 2026 anwachsen. Mit der Umstellung von „Hartz IV“ auf das neue „Bürgergeld“ würden auch einige zum Teil tiefgreifende inhaltliche Änderungen einhergehen.

### Wesentliche inhaltliche Änderungen

- Regelsatz

Mit der Einführung des „Bürgergeldes“ soll der Regelsatz ansteigen. Lag er bei „Hartz IV“ noch bei 449 Euro / Monat für einen Alleinstehenden, so würde er beim neuen Bürgergeld 502 Euro / Monat betragen. Auch sollen die Regelsätze für Kleinkinder (0 bis 5 Jahre), Kinder (6 bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis 17 Jahre) steigen. Zudem soll der Regelsatz nicht wie bisher im Nachhinein an die Inflation angepasst werden, sondern im Voraus.

- Sanktionen

Mit dem neuen Bürgergeld soll für das erste halbe Jahr des Bezuges eine sechsmonatige „Vertrauenszeit“ eingeräumt werden. Bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen kann in dieser Zeit der Regelsatz um 10 Prozent gemindert werden. Nach der „Vertrauenszeit“ sind Sanktionen von bis zu 30 Prozent Regelsatzminderung möglich. Damit würden die Sanktionen künftig insbesondere im ersten halben Jahr des Bürgergeld-Bezuges deutlich niedriger ausfallen, als beim jetzigen „Hartz IV“.

## Vermögensprüfung und Schonvermögen

Bezieher von Bürgergeld müssten sich für die ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs keiner Vermögensprüfung aussetzen. Es sei denn, ihr Vermögen ist „erheblich“. Das heißt bspw., dass das Ersparte für eine vierköpfige Familie 150.000 Euro übersteigt. Nach den zwei Jahren des Bezuges des neuen Bürgergeldes wird das Schonvermögen auf 15.000 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft begrenzt. Nach geltender „Hartz-IV“-Rechtslage verfügt bspw. ein Ehepaar (beide 50 Jahre alt, ohne Kinder) über ein Schonvermögen in Höhe von 90.000 Euro zzgl. eines geförderten Altersvorsorgevermögens in unbegrenzter Höhe.

- Hinzuverdienst

Für Schüler, Studenten und Auszubildende soll es mit dem Bürgergeld höhere Freibeträge geben. Zudem soll der Freibetrag für Bürgergeldempfänger im Einkommensbereich zwischen 520 und 1.000 Euro gegenüber „Hartz IV“ von 20 auf 30 Prozent des erzielten Erwerbseinkommens erhöht werden.

- Vermittlungsvorrang

Gegenüber „Hartz IV“ würde der Vermittlungsvorrang in reguläre Beschäftigung beim „Bürgergeld“ abgeschafft werden. Leistungsbezieher müssten nicht mehr jeden Job annehmen, wenn eine Aus- und Weiterbildung sinnvoller erscheint, um die perspektivischen Arbeitsmarktchancen zu erhöhen. Zudem würde es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro und weitere Prämien für weitere Abschlüsse geben. Der „soziale“ Arbeitsmarkt (Förderung von Langzeitarbeitslosen) soll entfristet werden.

## Unsere Bewertung des Vorschlages zum „Bürgergeld“

Mit dem „Bürgergeld“ wird das Prinzip aus „Fördern und Fordern“ sehr verändert. Das „Fördern“ tritt in den Vordergrund, das „Fordern“ in den Hintergrund. Das zeigen insbesondere der sehr viel laxere Umgang mit den Sanktionen und das Aussetzen der Vermögensprüfung für den Bezug des neuen „Bürgergeldes“. Das neue „Bürgergeld“ bedeutet eine massive Ausweitung staatlicher Leistung bei massiver Einschränkung der Eigenverantwortung.

Es nutzen also immer mehr Menschen staatliche Leistungen, die in der Vergangenheit wenig bis gar keine Steuern und Sozialabgaben in Deutschland gezahlt haben. Dabei lebt der Sozialstaat von einer prosperierenden Wirtschaft einerseits und der Akzeptanz der Solidargemeinschaft andererseits. Es ist die Solidargemeinschaft, die mit ihren Steuern die Leistungsausweitungen beim neuen „Bürgergeld“ finanzieren muss. Zudem geht das „Bürgergeld“ an der Arbeitsmarktwirklichkeit vorbei. In Zeiten, in denen die Unternehmen händeringend nach Arbeitskräften suchen, sollte Arbeitslosigkeit nicht durch kaum nennenswerte Sanktionen und

ausgesetzte Vermögensprüfung verwaltet werden. Dieses bittere Fazit kann dann auch kaum dadurch aufgehellt werden, dass es kleinere Verbesserungen beim Hinzuverdienst geben soll.

Gleichzeitig passt das „Bürgergeld“ in dieser Ausgestaltung auch deshalb nicht in die Zeit, da dieses wenig zielgerichtete Instrument sehr viel Geld kostet, was der Bundeshaushalt nicht hat und deshalb über Schulden finanziert werden muss. Die Schulden von heute sind aber die Steuern von morgen.

Zudem erhöht das „Bürgergeld“ das Risiko, als zusätzlicher „Pull-Faktor“ Migranten in den deutschen Sozialstaat zu ziehen. Bereits heute hat fast jeder zweite Bezieher von „Hartz-IV“ einen Migrationshintergrund (45 %), Tendenz steigend, während der Anteil deutscher Leistungsbezieher kontinuierlich abnimmt. Es nutzen also immer mehr Menschen staatliche Leistungen, die in der Vergangenheit wenig bis gar keine Steuern in Deutschland gezahlt haben. Die Überdehnung des Begriffes „Bürger“ birgt gesellschaftspolitisches Spaltungspotenzial. Wenn man nicht möchte, das ähnliche politische Kräfte wie in Skandinavien noch mehr Zulauf bekommen, dann muss es Änderungen an der Ausgestaltung beim „Bürgergeld“ geben.

Vor dem Hintergrund, dass bald mehr Nicht-Bürger als Bürger das neue Bürgergeld beziehen werden, muss mit der Einführung des Bürgergelds die Bundesagentur für Arbeit in jeder Hinsicht befähigt werden, dass alle Leistungsempfänger so schnell wie nur irgend möglich in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Das stellt gerade bei den Leistungsempfängern mit nur eingeschränkten Sprachkenntnissen und anderem kulturellen Hintergrund hohe Anforderungen an die Arbeitsagentur.

Auch strategisch sollte beachtet werden, dass Deutschland dringend auf die Zuwanderung von Arbeitskräften angewiesen ist. Wenn die öffentliche Stimmung kippen sollte, weil mit Zuwanderung überwiegend die Einwanderung in unsere sozialen Netze befürchtet wird, wird Deutschland die dringend benötigten Arbeitskräfte nicht ins Land holen können.

**Wir schlagen daher vor, die Anreize zum Verbleib im Leistungsbezug zu vermindern und das Schonvermögen auf dem jetzigen Niveau zu belassen. Zudem fordern wir, bei den Sanktionen die „Vertrauenszeit“ abzuschaffen und von Beginn des Bezuges von Bürgergeld an die Sanktionsmöglichkeiten im vollen verfassungsrechtlich möglichen Rahmen auszuschöpfen, wenn die Mitwirkungspflichten verletzt werden. Bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt zählt jeder Tag. Die Arbeitsmarktforschung ist da eindeutig: Je länger man sich mit der Vermittlung in Arbeit Zeit lässt, desto schwieriger wird sie. Der Staat ist beim Bürgergeld auch gegenüber all denjenigen in der Pflicht, die diese solidarische Hilfe unserer Gesellschaft finanzieren.**